
Die Menschenrechte zwischen struktureller Gewalt und Strafgewalt

Alessandro Baratta
Universität des Saarlandes

Der Autor leitet zunächst den Begriff von Menschenrechten aus dem Konzept der *realen* Bedürfnisse her und definiert Gewalt als Repression realer Bedürfnisse und Verletzung von Menschenrechten. Im Anschluß werden die selektive Konstruktion von Gewalt im Strafrecht sowie die strukturellen Grenzen des Strafjustizsystems im Hinblick auf die Kontrolle von Gewalt untersucht. Das Strafjustizsystem wird als System institutioneller Gewalt beschrieben und seine Rolle für die Reproduktion der sozialen Ungleichheit dargestellt. Eine erste Schlußfolgerung betrifft die schwierige Situation der Menschenrechte im Spannungsfeld zwischen institutioneller Strafgewalt und struktureller Gewalt. Schließlich werden Voraussetzungen für die Schaffung wirksamerer Instrumente zur Kontrolle der Gewalt und zur Verteidigung der Menschenrechte behandelt. Gewalt und die Verteidigung der Menschenrechte werden in den Zusammenhang gesellschaftlicher Konflikte gestellt.

Menschenrechte stellen heute eine entscheidende Herausforderung für das System der Strafjustiz dar, und zwar in zweierlei Richtungen, die zunächst widersprüchlich zu sein scheinen. Zum einen wird auf die weltweit auffälligen Menschenrechtsverletzungen die Forderung nach Ausbau und Erweiterung des Systems der Strafjustiz, etwa durch völkerrechtliche Verfolgungspflichten der Staaten oder gar die Etablierung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, begründet. Zum anderen weisen häufige und vielfach gravierende Menschenrechtsverletzungen in der Strafrechtspraxis bzw. durch illegales Handeln der Organe der Strafjustiz – und zwar nicht nur in der „dritten Welt“ – auf die Notwendigkeit hin, das System der Strafjustiz zu reduzieren und die Gewalt staatlichen Strafans durch die Verwirklichung der Prinzipien des „liberalen“ Strafrechts (soweit sie in der herrschenden Lehre sowie im Verfassungs- und im internationalen Recht Niederschlag gefunden haben) zu kontrollieren. Daran schließt sich auch die Forderung an, das System der Strafjustiz aufgrund seiner strukturellen Ineffektivität für einen wirksamen Schutz der Menschenrechte und zur Verteidigung der Schwächeren gegen die Stärkeren allmählich durch gerechtere und effektivere Schutzformen im Rahmen der staatlichen und internationalen Gemeinschaft abzulösen.

Im folgenden werden grundsätzliche Aspekte dieser Problematik aufgegriffen. Zunächst wird der Begriff von Menschenrechten aus dem Konzept der realen Bedürfnisse hergeleitet (1. Kap.). Unter Hinweis auf Marx und

Galtung wird Gewalt danach definiert als Repression realer Bedürfnisse und Verletzung von Menschenrechten (2. Kap.). Im dritten Kapitel werden die selektive Konstruktion von Gewalt im Strafrecht sowie die strukturellen Grenzen des Strafjustizsystems im Hinblick auf die Kontrolle von Gewalt untersucht. So kann im 4. Kapitel das Strafjustizsystem als System institutioneller Gewalt beschrieben und seine Rolle für die Reproduktion der sozialen Ungleichheit dargestellt werden. Eine erste Schlußfolgerung wird im fünften Kapitel gezogen: die schwierige Situation der Menschenrechte im Spannungsfeld zwischen institutioneller Strafgewalt und struktureller Gewalt. Schließlich werden in den letzten beiden Kapiteln Voraussetzungen für die Schaffung wirksamerer Instrumente für die Kontrolle der Gewalt und zur Verteidigung der Menschenrechte behandelt. Gewalt und die Verteidigung der Menschenrechte werden in den Zusammenhang gesellschaftlicher Konflikte gestellt.

1. Menschenrechte und reale Bedürfnisse

Wenn von Menschenrechten die Rede ist, so benutzen wir einen komplexen Begriff, der sich aus zwei Elementen zusammensetzt: Mensch und Recht. Diese Elemente stehen in einer Beziehung der Komplementarität und des Gegensatzes: Komplementarität im Sinne dessen, was dem Menschen als solchen dem Recht nach zusteht; Gegensatz, insofern als das Recht dem Menschen nicht zuerkennt, was ihm als solchen zusteht. Diese Beziehung entspricht der Tatsache, daß Mensch und Recht in der Geschichte unserer Kultur von einem idealen Standpunkt aus gesehen in wechselseitiger Bezugnahme definiert werden.

Die Idee des Menschen wird definiert in Bezug auf die Sphäre der Freiheit (verstanden als Autonomie) und auf die Handlungsmöglichkeiten, die in der Geschichte der politischen Ordnungen als Rechte der Individuen und der Gruppen anerkannt sind. Die Idee des Rechtes oder vielmehr der Gerechtigkeit dagegen wird definiert in Bezug auf die Freiheiten und auf die Handlungsmöglichkeiten, die den Personen oder Gruppen gewährt werden müssen, damit sie ihre Bedürfnisse befriedigen können. Innerhalb dieser Spannung zwischen Sein und Sollen verweist uns der Begriff der Menschenrechte nicht nur auf die mögliche Divergenz zwischen dem Recht, wie es tatsächlich ist, und dem Recht, wie es sein sollte, vielmehr auch auf die Divergenz zwischen dem, was nach dem Recht, das ist (das geltende oder positive Recht), sein sollte, und dem, was tatsächlich der Fall ist (die Fakten).

Im ersten Fall beziehen wir uns auf die Ungerechtigkeiten des Rechts, genauer gesagt auf bestimmte Normen, die Teil der bestehenden Rechtsordnung sind; im zweiten Fall auf die Illegalität derjenigen Fakten, die bestimmte Normen der positiven Rechtsordnung verletzen. An dieser Stelle muß eine Unterscheidung getroffen werden: besagte Fakten können „normativ“, d. h. Handlungen und Entscheidungen derjenigen Organe sein, die von den Produktionsregeln der positiven Rechtsordnung als Quellen von Normen vorgesehen sind.

Man denke z. B. an Entscheidungen des Gesetzgebers, an Entscheidungen von Richtern, Regierungsorganen oder der öffentlichen Verwaltung: Nicht selten stehen diese Entscheidungen – zusammen mit den Normen, die sie auf der entsprechenden Ebene der Rechtsordnung hervorbringen – in Widerspruch zu Normen einer höheren Stufe der nationalen oder zu Normen der supranationalen Rechtsordnung; nicht selten verletzen insbesondere richterliche oder administrative Entscheidungen Gesetzesnormen, die Grundrechte schützen; nicht selten respektieren gesetzgeberische Entscheidungen Verfassungsnormen nicht oder verstoßen richterliche Entscheidungen auf jeder beliebigen Ebene der nationalen Rechtsordnung gegen supranationale Rechtsnormen, die Menschenrechte schützen.

Handelt es sich nicht um normative Fakten, so beziehen sich die Illegalitäten auf Verhaltensweisen, Situationen oder soziale Beziehungen, die positive Normen der nationalen, supranationalen oder internationalen Ordnung verletzen, die wiederum Grund- und Menschenrechte schützen oder anerkennen. Der Unterschied zwischen Schützen und Anerkennen ist eher ein quantitativer als ein qualitativer und bezieht sich auf die unterschiedliche Natur und Intensität der juristischen Folgen (Sanktionen), die von den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen für die Fälle von Normverletzungen vorgesehen werden, und der Rechtsmittel, die den betroffenen Personen, Gruppen oder Staaten zur Verfügung stehen, um die eigenen Ansprüche gegenüber den rechtlichen oder politischen Kontrollorganen geltend zu machen.

Sowohl die Existenz und die Wirksamkeit von Normen, die Sanktionen vorsehen und die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln ermöglichen, als auch das Bestehen geeigneter Strukturen zur Verhinderung oder Sanktionierung von Menschenrechtsverletzungen bzw. von Strukturen, die auf Forderungen der Opfer solcher Verletzungen antworten können, sind ein wesentlicher Aspekt der fundamentalen Spannung zwischen Sein und Sollen, die die Geschichte der Menschenrechte begleitet. Es handelt sich hier um die Spannung zwischen dem Bereich der Fakten auf der einen und dem Bereich der Normen auf der anderen Seite, gleichgültig, ob es sich um Normen des positiven Rechts oder um Normen der Gerechtigkeit handelt.

Da die Idee des Menschen auf die Wirklichkeit des Rechts und andererseits die Idee des Rechts auf die konkrete Wirklichkeit von Personen, Gruppen oder Völkern verweist, haben in der Geschichte der Menschenrechte die Normen ein ständiges Übergewicht über die Fakten. Das ist der kontrafaktische Gehalt der Normen, die gültig sind und auf die man sich berufen kann, gerade weil die Fakten sie verletzen, ganz gleich ob es sich dabei um Rechtsnormen oder um Gerechtigkeitsnormen handelt. Gleichzeitig besteht jedoch ein ständiges Übergewicht der Wirklichkeit des Menschen gegenüber den Normen.

Denn die Realität erzeugt die Idee, nicht umgekehrt. Wäre die Geschichte der Menschenrechte lediglich die Geschichte einer Idee, so hätte sich diese

darauf beschränkt, die Bibliotheken mit beschriebenem Papier zu füllen, anstatt bis heute auf dem Weg der Völker eine Spur von Gewalt und Blut zu hinterlassen.

Wenn ich von der Wirklichkeit des Menschen rede, so beziehe ich mich auf Personen, Gruppen oder Völker in ihrem konkreten Dasein innerhalb bestimmter sozialer Produktionsbeziehungen. Betrachtet man den Menschen in einer bestimmten Entwicklungsphase der Gesellschaft, so ist er ein Träger realer Bedürfnisse. Unter diesem historisch-sozialen Aspekt sind die realen Bedürfnisse ein Begriff, der einer dynamischen Vorstellung des Menschen und seiner Fähigkeiten entspricht.

Jede Person, jede Gruppe und jedes Volk besitzt spezifische Fähigkeiten zur Gestaltung der eigenen Existenz, zum Ausdruck und zur Sinngebung. Diese individuellen Fähigkeiten werden in der Geschichte der produktiven Interaktion des Menschen mit der Natur und seinen Mitmenschen ausgebildet. In dem Maße, in dem die soziale Fähigkeit zur materiellen und kulturellen Produktion wächst und der Grad der Bedürfnisbefriedigung entsprechend steigt, wachsen auch die Fähigkeiten der Individuen und der Gruppen; die Bedürfnisse werden reicher und differenzierter.

Die Entwicklung der Möglichkeiten der gesellschaftlichen Produktion entspricht somit der Entwicklung und Möglichkeit der Bedürfnisbefriedigung. Aus ihrer Befriedigung resultiert eine Höherentwicklung der Fähigkeiten der Individuen, Gruppen und Völker. Daher können wir die realen Bedürfnisse als diejenigen Realisationen des Daseins und der Lebensqualität der Personen, Gruppen oder Völker definieren, die auf einer bestimmten Entwicklungsstufe der materiellen und kulturellen Produktionsfähigkeit einer Gesellschaft möglich sind.

2. Gewalt als Repression von realen Bedürfnissen und Menschenrechten

Menschenrechte sind die in Begriffe des Sollens gefaßte normative Projektion dieser potentiellen Verwirklichungen bzw. realen Bedürfnisse. Der normative Gehalt der in dieser historisch-sozialen Konzeption begriffenen Menschenrechte reicht deshalb immer weiter als seine Transkriptionen in Begriffe des nationalen Rechtes oder internationaler Konventionen. Genauso geht auch die Idee der Gerechtigkeit immer über ihre Verwirklichungen im Recht hinaus und weist uns den Weg zur Verwirklichung der Idee des Menschen bzw. des Prinzips der Menschenwürde. Aber die Geschichte der Völker und der Gesellschaft stellt sich als eine Geschichte fortwährender Hindernisse auf diesem Weg dar; als die Geschichte andauernder Verletzungen der Menschenrechte bzw. des ständigen Versuchs, die realen Bedürfnisse der Individuen, der menschlichen Gruppen und der Völker zu unterdrücken.

Der Soziologe Johan Galtung spricht in diesem Zusammenhang von einer Diskrepanz zwischen den potentiellen und den aktuellen Lebensbedingungen¹. Potentielle Lebensbedingungen sind die, welche der Allgemein-

heit von Individuen dem Entwicklungsstand der jeweiligen sozialen Produktionskräfte entsprechend möglich wären. Aktuelle Lebensbedingungen ergeben sich aus der Verschwendung oder aus der Repression jener Potentialitäten. Einer ähnlichen Auffassung begegnen wir im Werk von Marx. Wie Marx und Engels in der Deutschen Ideologie schreiben,² entspricht die Entwicklung der gesellschaftlichen Produktivkräfte einer „menschlichen“ Art und Weise der Bedürfnisbefriedigung. Diese menschliche Art und Weise allerdings wird in ihrer Verwirklichung durch den ständigen Versuch gestört, eine „unmenschliche“ durchzusetzen, d.h. die Bedürfnisbefriedigung der einen auf Kosten der Bedürfnisse der anderen zu erreichen.

In unterschiedlichen theoretischen Zusammenhängen und Konzepten formulieren Marx und Galtung den gleichen Gedanken. Für Marx ist die Diskrepanz zwischen potentiellen und aktuellen Lebensbedingungen durch den Widerspruch zwischen der Entwicklungsstufe, die von den Produktivkräften erreicht wurde, und den herrschenden Eigentums- und Machtverhältnissen bestimmt. Die ungerechten Eigentums- und Machtverhältnisse verhindern die „menschliche Art“ der Bedürfnisbefriedigung. Ebenso ist auch bei Galtung die Diskrepanz zwischen aktuellen und potentiellen Situationen der Bedürfnisbefriedigung eine Folge sozialer Ungerechtigkeit.

Insofern ist Galtung „soziale Ungerechtigkeit“ ein Synonym für „strukturelle Gewalt“. Unter Benutzung dieser Definition kann man behaupten, daß strukturelle Gewalt die Repression von realen Bedürfnissen und somit von Menschenrechten in ihrer historisch-sozialen Ausformung ist. Strukturelle Gewalt ist eine Form der Gewalt, sie ist ihre allgemeine Form, in deren Kontext alle anderen Formen der Gewalt direkt oder indirekt ihre Wurzel haben. Je nach Täter lassen sich diese anderen Formen unterteilen in „individuelle Gewalt“, wenn der Täter ein Individuum, oder in „Gruppengewalt“, wenn der Täter eine soziale Gruppe ist, die sich wiederum aus Individuen zusammensetzt: zu diesem zweiten Gewalttyp gehört auch die Gewalt paramilitärischer Gruppen. Darüber hinaus kann von „institutioneller Gewalt“ gesprochen werden, wenn der Täter ein Organ des Staates, eine Regierung, Streitkräfte oder die Polizei ist. Institutionelle Gewalt kann legal bzw. konform zu den geltenden Gesetzen eines Staates sein oder auch, wie es häufig vorkommt, illegal. Zu dieser Form der institutionellen Gewalt gehören der Staatsterrorismus sowie die unterschiedlichen Ausprägungen der Diktatur und Militärrepression. Und schließlich kann von „internationaler Gewalt“ gesprochen werden, wenn es sich bei dem Täter um eine Staatsadministration handelt, die sich mit gezielten Tätigkeiten – ausgeführt entweder von eigenen Organen oder von deren Agenten – gegen die Regierung oder gegen das Volk eines anderen Staates richtet. Zu diesem Gewalttyp gehören internationale Verbrechen, wie das Söldnertum, Wirtschaftsabotage usw. Andere mögliche begriffliche Unterscheidungen der Gewalt beziehen sich auf die Art ihrer Aus- und Durchführung (direkte und indirekte Gewalt, physis-

sche, moralische Gewalt usw.) und auf die Personen, gegen die sie ausgeübt wird (ethnische Minderheiten, Mitglieder politischer Bewegungen oder der Gewerkschaften, Randgruppen, Arbeiter, Bauern, Frauen, Kinder, Homosexuelle usw.).

In all ihren Formen ist Gewalt eine Repression von Bedürfnissen und daher eine Verletzung oder „Suspendierung“ von Menschenrechten. Die modernen Menschenrechtserklärungen und Verfassungen haben eine umfassende Unterscheidung verschiedener Kategorien von Menschenrechten vorgenommen, auf die näher einzugehen hier allerdings nicht der Ort ist. Ich beschränke mich darauf, eine der möglichen Klassifikationen hervorzuheben, die sich von jener außerjuristischen Definition der Menschenrechte herleitet, die hier mit dem Begriff der realen Bedürfnisse vorgeschlagen wurde. Werden die realen Bedürfnisse in Beziehung zur Autonomiesphäre und zu den Handlungsmöglichkeiten definiert, so können wir zwei Hauptgruppen von Menschenrechten unterscheiden, die sich wiederum in Untergruppen aufteilen lassen. Zur ersten Gruppe gehören das Recht auf Leben, auf physische Unversehrtheit, auf persönliche Freiheit, freie Meinungsäußerung und Religionsfreiheit, sowie die politischen Rechte. Zur zweiten Gruppe gehören die sogenannten ökonomisch-sozialen Rechte wie z. B. das Recht auf Arbeit, auf Erziehung usw. Andere Unterscheidungen berücksichtigen die speziellen Bedürfnisse der Subjekte. Hier unterscheidet man zwischen den Rechten der Personen, der Gruppen, wie z. B. ethnischer Minderheiten, und den Rechten der Völker, worunter unter anderem das Recht auf Selbstbestimmung und auf Entwicklung fallen.

Gegenüber dieser globalen Phänomenologie der Gewalt, verstanden als Repression von realen Bedürfnissen und Menschenrechten, lassen sich innerhalb der Perspektive der Kritischen Kriminologie fünf Betrachtungsweisen in ihrer Beziehung zum Strafrecht und seinen Alternativen aufzeigen.

Die erste Betrachtung bezieht sich auf die Grenzen des Strafrechtssystems als Reaktion auf die Gewalt und zur Verteidigung der Menschenrechte; die zweite gilt dem Strafrechtssystem als einem System der institutionellen Gewalt, die dritte der schwierigen Situation der Menschenrechte im Spannungsfeld von struktureller Gewalt und Strafgewalt; die vierte betrifft eine alternative Sozialkontrolle der Gewalt und die fünfte den Begriff der Gewalt und die Verteidigung der Menschenrechte im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Konflikten³.

3. „Konstruktion“ und Kontrolle des Problems der Gewalt innerhalb der Grenzen des Strafrechtssystems

3.1. Die Art und Weise, wie das Strafrechtssystem Gewalt wahrnimmt bzw. als soziales Problem konstruiert, ist einseitig. Von den oben aufgezählten Formen der Gewalt werden vom Strafrechtssystem lediglich einige Arten der individuellen Gewalt in Betracht gezogen. Gruppenge-

walt oder institutionelle Gewalt werden dagegen nur in Beziehung zu Handlungen bestimmter Personen berücksichtigt, nicht aber vor dem Hintergrund des sozialen Konfliktes, deren Ausdruck sie sind. Strukturelle Gewalt und größtenteils auch internationale Gewalt stehen gänzlich außerhalb des Blickfeldes des Verbrechensbegriffes. Aus der Sicht der existierenden Straftatbestände ist deshalb kriminelle Gewalt nur ein winzig kleiner Teil der Gewalt in unserer Gesellschaft und auf der Welt.

3.2. Die Art, wie das Strafrechtssystem in diesem begrenzten Bereich der durch den Kriminalitätsbegriff konstruierten Gewalt vorgeht, ist strukturell selektiv. Hierbei handelt es sich um eine Charakteristik aller Strafrechtssysteme. Es besteht nämlich eine gewaltige Diskrepanz zwischen der Häufigkeit, mit der das Strafrecht tatsächlich zur Intervention in Situationen gerufen wird und der, mit der es intervenieren könnte und dies auch effektiv tut. Das Strafrechtssystem ist einzig und allein damit befaßt, einen minimalen Prozentsatz der Rechtsbrüche – sicherlich viel weniger als 10% – zu verwalten. Diese Selektivität ist auf die Struktur des Systemes selber zurückzuführen bzw. auf die Diskrepanz zwischen den Handlungsprogrammen, die in den Strafgesetzen vorgesehen sind, und den realen Interventionsmöglichkeiten des Systemes. In der Funktionsweise dieses Systemes ist die Immunität die Regel, nicht die Kriminalisierung⁴.

In der Regel werden Immunität und Kriminalisierung von den Strafrechtssystemen der Logik der Ungleichheiten in den Eigentums- und Machtverhältnissen entsprechend verwirklicht. Die Strafrechtssoziologie und die alltägliche Erfahrung beweisen, daß die Tätigkeit des Strafrechtssystems hauptsächlich auf die Rechtsbrüche der schwächsten und marginalisierten Teile der Bevölkerung gerichtet ist, während die mächtigen Gruppen der Gesellschaft dem System die fast vollständige Straflosigkeit ihrer kriminellen Handlungen aufzwingen können.

Die Straflosigkeit schwerster Verbrechen vergrößert sich von Mal zu Mal mit der Zunahme der strukturellen Gewalt und des Machtzuwachses privilegierter Minderheiten, den diese ausnutzen, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten anderer zu befriedigen und mit physischer Gewalt Fortschritts- und Gerechtigkeitsforderungen und deren Vertreter – einzelne Personen, soziale Gruppen oder Bewegungen – zu unterdrücken.

3.3 Aber auch wenn der sehr hohe Straflosigkeitsanteil, der durch die Struktur des Strafrechtssystems selbst bedingt wird, nach einer anderen als der hier beschriebenen Logik verteilt wäre, wenn sich also die Strafintervention auf die schwersten Rechtsbrüche konzentrieren würde, dann bliebe dennoch die Antwort, die das Strafrechtssystem auf die Gewalt findet, als Schutz der Schwächeren vor der Übermacht der Stärkeren unangemessen. Die strafrechtliche Reaktion ist vor allem eine „symbolische“: sie ist nicht „instrumentell“,⁵ also real und wirksam als Verbrechenskontrolle. Wiederum hängt dies mit der Beschaffenheit der Handlungsprogramme des Systemes zusammen bzw. mit den Deliktfiguren und Prozeßnormen. Dazu hebe ich vier Aspekte hervor:

a) Die strafrechtliche Intervention setzt bei den Ergebnissen, nicht bei den Gründen der Gewalt an bzw. bei Verhaltensweisen, in denen sich Konflikte manifestieren, nicht bei den Wurzeln dieser Konflikte.

b) Die strafrechtliche Intervention zielt auf Personen, nicht auf Situationen. Die Person wird vom Strafrecht als eine unabhängige Variable betrachtet, nicht in ihrer Abhängigkeit von einer gegebenen Situation.

c) Die strafrechtliche Intervention erfolgt reaktiv, nicht präventiv. Das bedeutet, daß ein Eingriff erst erfolgt, wenn die Folgen der Rechtsbrüche bereits eingetreten sind, und nicht schon dann, wenn sie noch verhindert werden könnten. Welcher Fortschritt im Sinne einer Erweiterung der Rechte von Opfern auch immer denkbar sein mag: diejenigen, die innerhalb der konfliktuösen Situationen, mit denen sich das Strafrecht befaßt, die schlechteste Position haben, werden erst dann vom Strafrechtssystem erfaßt werden, wenn sie bereits zu Opfern geworden sind und nicht vorher. Die Folgen der Gewalt können also nicht effektiv, sondern nur symbolisch überwunden werden. Deshalb stellt das Strafrechtssystem eine institutionell verankerte, rituelle Form der Rache dar. Mit der Strafe interveniert es ebenso gewaltsam wie die Rache, die einen Akt der Gewalt, der bereits stattgefunden hat, symbolisch kompensiert.

d) Schließlich zieht es die Verspätung, mit der die strafrechtliche Reaktion auf eine gegebene Situation erfolgt, auch nach sich, daß das verantwortliche Individuum im Augenblick des Urteils als dasselbe Individuum angesehen wird, das es im Augenblick der Tatbegehung gewesen war. Dabei handelt es sich um eine Fiktion: um die realitätsfremde Vorstellung von der Identität des Subjekts.

Aufgrund der hier angedeuteten Gesichtspunkte kann man sagen, daß die strafrechtliche Reaktion immer nur als eine symbolische anzusehen ist. Dagegen muß ihr Anspruch, auch eine instrumentelle Funktion zu erfüllen bzw. zur Sozialverteidigung oder effektiven Kriminalitätskontrolle beizutragen, wie es die Straftheorien der General- oder Spezialprävention behaupten, im Lichte der empirischen Untersuchungen⁶ als falsifiziert oder zumindest als nicht verifiziert betrachtet werden. Ob Strafandrohung oder Bestrafung einiger Rechtsbrecher tatsächlich eine effektive Gegenmotivation für andere potentielle Rechtsbrecher darstellen, darüber läßt sich also keine wissenschaftlich gültige Aussage treffen. Wir wissen aber, daß die stigmatisierenden strafrechtlichen Interventionen, insbesondere das Gefängnis, eine zur sogenannten Resozialisierung des Verurteilten konträre Wirkung haben. Nicht einmal in einem hypothetischen Strafrechtssystem, das nach den grundlegenden rechtstaatlichen Prinzipien und nach den Prinzipien des liberalen Strafrechts funktionierte, könnte die Strafe ein geeignetes Mittel zur Verteidigung der Menschenrechte gegen Gewalt darstellen. Es gibt keinen wissenschaftlichen Beweis, daß die Strafe eine relevante Wirkung bezüglich einer Verminderung der Anzahl der Normbrüche zeitigen kann – sie kann allenfalls, der erfolgten Übertretung zum Trotz, die Gültigkeit der Norm behaupten. Die soziolo-

gischen Theorien der Strafe, die diese symbolische Funktion ins Zentrum ihrer Aufmerksamkeit gestellt haben, wie z. B. die Theorie Durkheims⁷ oder die aktuellere sogenannte Präventions-Integrations-⁸theorie, gestehen implizit oder explizit ein, daß die Strafe nicht die beanspruchte Funktion der Deliktverhinderung erfüllt oder zu erfüllen braucht. Durkheim hat vielmehr in Erwägung gezogen, daß Straftaten innerhalb bestimmter Grenzen funktional seien, indem sie die symbolische Funktion der Strafe verwirklichten: gäbe es keine Rechtsbrüche, könnten die geltenden Normen und Werte nicht mittels der sozialen Reaktion auf sie bestätigt werden⁹.

4. Das Strafrechtssystem als System der institutionellen Gewalt

Wenn man behauptet, die Strafe erfülle keine wichtige instrumentelle, sondern vor allem eine symbolische Funktion, dann impliziert das eine Bestreitung des Anspruchs, den das Strafrechtssystem erhebt: der Verteidigung von Rechtsgütern, der Bekämpfung von Kriminalität oder der Einflußnahme (oder gar Neutralisierung) auf die Handlungsweise realer oder potentieller Rechtsbrecher.

Das heißt nun allerdings nicht, daß das Strafrechtssystem anstelle der von ihm deklarierten instrumentellen gar keine realen Wirkungen hätte und keine latenten, von ihm nicht deklarierten Funktionen erfüllen würde. Diese Wirkungen und Funktionen haben negative Auswirkungen auf die Existenz der Individuen und der Gruppen und tragen dazu bei, die ungleichen Eigentums- und Machtverhältnisse zu reproduzieren¹⁰. Unter diesem Gesichtspunkt stellt die Strafe eine Form institutioneller Gewalt dar, deren Funktion es ist, strukturelle Gewalt zu reproduzieren.

4.1 Die Strafe ist institutionelle Gewalt: sie ist die Repression realer Bedürfnisse. Die Suspendierung und Aufhebung der entsprechenden Menschenrechte bei denen, die sich strafrechtlich zu verantworten haben, wird in der traditionellen Theorie des *ius puniendi* mit den instrumentellen symbolischen Funktionen, die die Strafe erfüllen sollte und mit dem Rechtsbruch, der von dem zur Verantwortung gerufenen Individuum begangen wurde, gerechtfertigt. Wir wissen allerdings, daß diese Funktionen entweder nicht erfüllt werden oder nicht hilfreich sind, und daß die Suspendierung von Menschenrechten sehr oft bei Beschuldigten erfolgt, die noch auf ihre Verurteilung warten. In fast allen Strafrechtssystemen erleidet der Verdächtige von seinem ersten Kontakt mit der Polizei an eine außerrechtliche, vorgreifende Strafe; das trifft in der Regel auf Angeklagte zu, die den schwächsten und marginalisierten Gruppen der Gesellschaft entstammen. Sie stellen so oder so die feste Klientel des Strafrechtssystems.

4.2 Die Strafgewalt ist vor allem in ihrer Beziehung zum Gefängnis studiert worden. Selbst ein Gefängnis, das den minimalen Standards internationaler Konventionen zur Wahrung der Interessen des Verurteilten entspräche – das Gefängnis also, das praktisch nicht existiert – würde immer noch eine

Situation der Entbehrung und des Leidens erzeugen, die sich weit über die Person des Inhaftierten hinaus auch auf dessen nächste soziale Umgebung erstreckt. Aber das Gefängnis ist nicht nur institutionelle Gewalt, es ist darüber hinaus auch ein Ort der hochgradigen Konzentration anderer Formen der Gewalt: der zwischenmenschlichen und der Gruppengewalt. Schon Foucault hatte in seinem Buch „Überwachen und Strafen“ darauf hingewiesen, daß die von einem liberalen Strafrecht anerkannten Rechtsgarantien in der Regel am Gefängnistor enden und das Gefängnis einen Freiraum für Willkür gegenüber den Gefangenen darstellt¹¹. Trotz der Fortschritte, die von den modernen Strafvollzugsgesetzen erreicht wurden, hat sich dieser Sachverhalt bis zum heutigen Tage in den meisten Staaten nicht wesentlich geändert. Willkür und Gewalt im Gefängnis sind sogar im Begriff sich noch zu verbreiten, wobei mit der Zunahme der strukturellen Gewalt in der äußeren Gesellschaft und mit der faktischen oder gesetzlichen Aufhebung der demokratischen Regeln ein Extrempunkt erreicht wird. Das Gefängnis ist ein privilegierter Ort für Menschenrechtsverletzungen.

4.3 Das Studium der latenten Funktionen des Gefängnisses und der Strafjustiz im allgemeinen, sowie die historischen Untersuchungen der Strafrechtssysteme, zeigen die funktionale Beziehung auf, die zwischen ihm und der Reproduktion des Status quo innerhalb der sozialen Beziehungen besteht. Von Anfang an war die moderne Gefängnisinstitution in der Gestalt, in der sie sich nicht von den Arbeitshäusern oder Armenasylen unterschied, immer eine Institution zur Disziplinierung der Randgruppen der Gesellschaft. Auch heute noch setzt sich der größte Teil der Gefängnispopulation aus den verletzlichsten und marginalisierten Teilen der Bevölkerung zusammen.

Für den größten Teil der Klientel bedeutet die Marginalisierung im Gefängnis eine sekundäre Form der Marginalisierung, welche zu der primären, hauptsächlich auf der Randstellung im Arbeitsmarkt beruhenden Marginalisierung hinzukommt.

An diese materiellen Funktionen der Reproduktion und Institutionalisierung sozialer Ungleichheit schließen nicht weniger wichtige symbolische Funktionen an. Die Selektion einer kleinen Population von Rechtsbrechern, die sich vor allem aus den untersten sozialen Schichten rekrutiert und aus einer viel größeren Zahl von Rechtsbrechern, die sich auf alle sozialen Klassen verteilt, stammt, hat die Herausbildung eines Kriminellenstereotyps zur Folge. Dieses erzeugt sowohl im allgemeinen Verständnis als auch innerhalb der Instanzen des Strafrechtssystems selbst zwei wesentliche Legitimationseffekte: einerseits die Legitimation eben dieser selektiven Handlungsweise des Systems, da ja das Stereotyp des Kriminellen den Eigenschaften der Individuen entspricht, die den untersten und marginalisierten Klassen angehören; andererseits liefert es eine Legitimation für die sozialen Ungleichheitsbeziehungen und für die Situation der Benachteiligung der untersten Gruppen auf der sozialen Leiter, da sich ja

gerade in diesen Gruppen Tendenzen fänden, strafrechtlich relevante Handlungen zu begehen.

Ganz allgemein bewirkt das im und durch das Gefängnis noch einmal bestätigte Bild der Kriminalität und seine Wahrnehmung als Bedrohung für die Gesellschaft – eine Bedrohung die in der Handlungsweise von Individuen und nicht in der Existenz gesellschaftlicher Konflikte gesehen wird – eine Ablenkung der Aufmerksamkeit des Publikums, die sich bevorzugt auf die „Gefahr der Kriminalität“ oder auf die sogenannten „gefährlichen Klassen“ statt auf die strukturelle Gewalt richtet. So gesehen nimmt die kriminelle Gewalt in der Aufmerksamkeit des Publikums den Platz ein, der eigentlich der strukturellen Gewalt zustehen müßte und trägt ihren Teil dazu bei, letztere zu verschleiern und aufrechtzuerhalten. Vor allen in Krisenzeiten der Regierungen und der Demokratie verwandelt sich die „Gefahr der Kriminalität“, die in „Law-and-Order-Kampagnen“ instrumentalisiert wird, in ein Mittel zur Herstellung des Konsenses bei der schweigenden Mehrheit angesichts der bestehenden Machtverhältnisse. Ein besonders verwerflicher Versuch zur Legitimation der Ungleichheit sozialer Beziehungen ist die öffentliche Verwendung der Doktrin der „nationalen Sicherheit“ und der legalen und außerlegalen Strafe im Feldzug gegen den „inneren Feind“.

4.4 Betrachten wir die Strafrechtssysteme einmal so, wie sie tatsächlich sind und funktionieren, und nicht so, wie sie auf der Grundlage gesetzlicher Normen und Verfassungsnormen sein sollen, dann läßt sich sagen, daß sie in den meisten Fällen nicht als ein System zum Schutz der Menschenrechte, sondern als ein System zu ihrer Verletzung funktionieren. Untersuchungen und Kontrollen, die von Institutionen und Kommissionen zum Schutz der Menschenrechte durchgeführt wurden, haben in unzähligen lokalen Situationen bewiesen, daß die Funktionsweise der Strafjustiz schwere und schwerste Verletzungen fast aller Normen zur Folge hat, die diesbezüglich von den lokalen Gesetzgebungen und von den internationalen Vereinbarungen zum Schutz der Menschenrechte vorgesehen werden¹³. Es handelt sich hierbei um schwere bis sehr schwer Illegalitäten, die teils von Polizeiorganen, teils während des Strafprozesses oder während der Strafvollstreckung begangen werden. Nicht selten begegnet man hier sogar Abweichungen nationaler und internationaler liberaler Strafrechtsprinzipien bis auf die Ebene nationaler Gesetze und Verordnungen. Ein aktuelles Beispiel für eine grundlegend von den elementaren Prinzipien des Strafrechts und des Rechtsstaates abweichende Gesetzgebung und Strafpraxis findet sich in der als „antiterroristisch“ bezeichneten Spezialgesetzgebung einiger europäischer Länder während der Siebziger Jahre und von lateinamerikanischen Ländern heute. Auch in den Ländern mit demokratischer Regierungsform, die nach den Regeln des Rechtsstaats aufgebaut sind, operieren die Organe des Strafrechts häufig am Rande der Legalität. Aber auch in den Gesellschaften, in denen demokratische Spielregeln de facto oder de iure aufgehoben wurden, und die Situationen gravierender sozialer Ungleichheit, in denen die Staatsinstitutionen von

den herrschenden Gruppen für repressive Aktivitäten benutzt werden, deren Ziel die Aufrechterhaltung ihrer Privilegien ist, ist es die Regel, daß die Straffunktion ihre gesetzlichen Grenzen und die Menschenrechte überschreitet.

4.5. In diesen Fällen kann der Verfall der Strafrechtssysteme derartige Ausmaße annehmen, daß es realistischer wäre an Stelle von Delikten und von der Nichtanwendung der Normen, die das legale Strafrechtssystem leiten, von einem außerlegalen Strafsystem und von außergerichtlichen Strafen zu sprechen. Wenn die Tätigkeit bewaffneter repressiver Gruppierungen, paramilitärischer Verbände oder sogenannter „Selbstverteidigungsgruppen“ von den Staatsorganen toleriert oder sogar durch spezielle Normen erlaubt wird, wenn Schikanen, Einschüchterungen, Folterungen und gewaltsame Verschleppungen zu Bestandteilen eines gezielten Planes der Oligarchien an der Macht werden, und diese dabei mit der direkten oder indirekten Unterstützung der Armee und durch die Staatsorgane garantierter Immunität rechnen können, dann stehen wir vor einem Phänomen, das wir als außerlegale Ausübung der Strafgewalt durch bestimmte Gruppen, oder als institutionelle Gewalt zur Aufrechterhaltung struktureller Gewalt und zur Repression jener Personen und Bewegungen, die diese zu vermindern trachten, betrachten müssen.

5. Menschenrechte zwischen institutioneller und struktureller Gewalt

Aus dem bisher Gesagten ist die Schlußfolgerung zu ziehen, daß die Menschenrechte im Strafrecht keinen angemessenen Schutz finden können. Im Gegenteil, viele Menschenrechtsverletzungen treten innerhalb der legalen oder außerlegalen Straffunktion auf. Die Kritische Kriminologie ist sich der doppelten Dimension dieser die Menschenrechte bedrohenden Gewalt bewußt: Strafgewalt und strukturelle Gewalt.

5.1 Die Theorie des minimalen Strafrechts¹⁴ als ein kriminalpolitischer Alternativ-Vorschlag aus der Perspektive der Kritischen Kriminologie ist vor allem als ein Programm zur Begrenzung der Strafgewalt durch das Recht zu verstehen. Als solches beruft es sich im Strafrechtssystem auf die strenge Einhaltung der rechtsstaatlichen Prinzipien und auf die Menschenrechte aller Personen, die mit diesem System konfrontiert sind, insbesondere der Opfer, der Angeklagten und Verurteilten. An zweiter Stelle beruht das Programm des minimalen Strafrechts auf einer umfassenden und rigorosen Entkriminalisierungspolitik und auf der Perspektive einer Überwindung des gegenwärtigen Strafrechtssystems und seiner Ersetzung durch geeignetere, differenziertere und gerechtere Formen der Verteidigung der Menschenrechte vor der Gewalt.

5.2 Die Intervention des Strafrechtssystems in Konflikt- und Problemlagen ist vor allem eine symbolische Intervention, die keine effektive Lösung für diese anbieten kann. Das will allerdings nicht heißen, daß nicht auch unter gewissen Umständen die symbolische Funktion, die mit der korrekten und formgerechten Anwendung des Strafrechts erfüllt wird, eine zivile oder

politische Handlungschance für die Verteidigung und Affirmation der Menschenrechte sein könnte, z. B. bei Formen weitverbreiteter permanenter Menschenrechtsverletzungen, die straflos blieben. Zwei sicherlich heterogene aktuelle Beispiele hierfür sind die Bestrebungen zur Reform der Normen bezüglich Vergewaltigung, die von feministischen Bewegungen in bestimmten Ländern ausgehen, und die große Volksbewegung, die unmittelbar nach der Rückkehr der Demokratie in Argentinien im Jahre 1982 die Prozesse gegen die Generäle eingeleitet hatte, die während des sog. schmutzigen Krieges für die Menschenrechtsverletzungen verantwortlich gewesen waren. Auch die zivile demokratische Forderung nach einer Aufhebung der Straflosigkeit, der sich paramilitärische Gruppen und Mordkommandos in bestimmten Ländern erfreuen, könnte eine legitime Berufung auf die symbolische Funktion der Strafe sein und ein Beitrag für die Wiederherstellung der Legalität und des Friedens.

Aber es gibt auch genug aktuelle Beispiele für das Gegenteil, mit deren Hilfe es möglich ist, die Grenzen und auch die sehr hohen sozialen Kosten des Versuchs abzustecken, das Strafrecht für eine Kontrolle eindeutig negativer sozialen Situationen einzusetzen; man denke nur an das strafrechtliche Verbot bestimmter Drogen, wodurch den schweren Problemen der Drogensucht noch weitere neue, nicht minder schwere Probleme hinzugefügt wurden und ein weltweiter, illegaler Markt eröffnet wurde, von dem sich mächtige Gruppen nähren, die imstande sind, in einigen Ländern die Regierungstätigkeit zu bestimmen und zu der Macht und Autorität der legitimen Staatsorgane in Konkurrenz zu treten¹⁵.

Andererseits ließe sich das Beispiel der Straffintervention im Umweltbereich erwähnen, die paradoxerweise einen geringeren statt einen größeren Umweltschutz bewirkt¹⁶. Wie wir wissen, ist die strafrechtliche Intervention in diesem Bereich substantiell oder formal akzessorisch zu Verwaltungsnormen und administrativen Entscheidungen. Dies setzt also voraus, daß die umweltschädlichen Verhaltensweisen erst vom Verwaltungsgesichtspunkt aus ordnungswidrig sein müssen, bevor sie Gegenstand strafrechtlicher Sanktionen werden können. Es ist jedoch bekannt, daß sich der allergrößte Teil der Umweltschäden nicht auf ordnungswidrige Verhaltensweisen zurückführen läßt, die gegen Verwaltungs- oder Strafrechtsnormen verstoßen, sondern auf ordnungsgemäßes Verhalten, das ein Bestandteil des Produktionssystems und der Ausbeutung natürlicher Ressourcen ist, die sich unabhängig von den realen Bedürfnissen der Produzenten und der ganzen Gesellschaft abspielt. Wie im Bereich der Drogen, so erzeugt die Strafrechtsintervention auch in diesem Bereich eine Konzentration der Aufmerksamkeit und der Mittel auf eine Politik der Kontrolle, deren Gegenstand gar nicht die tatsächlich problematischen Situationen sind, und daher eher zu einer Verringerung als zu einer Vergrößerung des Schutzes der Menschenrechte beiträgt.

6. Die alternative Kontrolle der Gewalt und die Verteidigung der Menschenrechte

Die Kritische Kriminologie analysiert die Widersprüche und Grenzen des Strafrechtssystems. Ihre epistemologische Grundlage ist die Erkenntnis, daß Kriminalität keine natürliche Eigenschaft der Subjekte und ihres Verhaltens darstellt, sondern eine Eigenschaft, die diesen in Definitionsprozessen attribuiert wird. Das bedeutet allerdings nicht, daß sich die Kritische Kriminologie nicht mit der Forderung nach gerechteren und wirksameren Strategien sozialer Kontrolle auseinandersetzen würde, die sich soweit wie möglich auf die „materiellen Referenten“ jener Definitionen beziehen bzw. auf all die sozial negativen Situationen, die – unabhängig davon, ob sie von Strafrechtsnormen berücksichtigt werden – eine Repression realer Bedürfnisse und eine Verletzung der Menschenrechte darstellen¹⁷. Es geht dabei um die Unterstützung des Prozesses, durch den die Mehrheit der Mitglieder einer Gesellschaft eine wirksame öffentliche Verteidigung gegen die Gewalt übermächtiger Minderheiten und gegen die soziale Negativität organisiert. Diese alternative Sozialkontrolle wird Merkmale aufweisen müssen, die zu denen des Strafrechtssystems konträr sind, wenn sie der Ungerechtigkeit und Wirkungslosigkeit entgegen gehen will, die die Interventionen dieses Systems kennzeichnet.

6.1 Die Kontrolle muß auf einer globalen Strategie aufbauen, die die gesamte Phänomenologie der Gewalt berücksichtigt und nicht nur einen kleinen Teil. Globalität impliziert natürlich nicht Homogenität der benutzten Kontrollinstrumente, sondern bedeutet angemessene Differenzierung der Mittel im Rahmen einer allgemeinen Strategie.

6.2 Die Kontrolle muß auf den Prinzipien der Gleichheit und der Legalität basieren, d. h. sie muß auf strategische Weise die Diskriminierung der Schwächeren und die Sanktionslosigkeit der Stärkeren vermeiden und nach allgemeinen Regeln eine Garantie für die Personen sein, auf die sie sich bezieht. Nur so ist Willkür zu vermeiden und die Entstehung von Machtpositionen, durch die sich die Ermessensspielräume bei Interventionen ungemein ausdehnen würden. Auch zur Verteidigung der Menschenrechte müssen die Menschenrechte eingehalten werden.

6.3 Die Kontrolle muß wirksam und real, nicht symbolisch sein. Hieraus sind mindestens vier Konsequenzen zu ziehen:

6.3.1 Die Kontrolle gilt auch den Ursachen und nicht nur den Erscheinungsformen der Konflikte und der Gewalt.

6.3.2 Die problematische Lage selbst ist ihr Gegenstand und nicht nur das Verhalten der darin involvierten Akteure.

6.3.3 Ohne Formen der Wiedergutmachung an den Opfern zu verweigern – soweit diese überhaupt möglich und notwendig ist –, muß die alternative Sozialkontrolle der Gewalt vor allem eine proaktive Sozialkontrolle im Kontext der Aggression oder in deren gesellschaftlichen Vorfeld sein.

Dies entspricht einem „allgemeinen Präventionsprinzip“, aus dem sich u. a. das grundsätzliche Vorherrschen der „Polizeifunktion“ des Staates gegenüber seiner Straffunktion herleitet.

6.3.4 Kontrolle muß den Rechtsbrecher in seiner gegenwärtigen Identität betrachten.

7. Soziale Konflikte und soziale Negativität

Ich habe bereits ausgeführt, daß sich im allgemeinen alle Formen der Gewalt direkt oder indirekt auf strukturelle Gewalt zurückführen lassen. Wenn auch nicht ausgeschlossen werden kann, daß bestimmte Situationen der Gewalt in keiner direkten Beziehung zu ihr stehen, so ist es dennoch möglich, die strukturelle Gewalt als die allgemeine Form der Gewalt zu betrachten. Die Anwendung des allgemeinen Präventionsprinzips zieht ja vor allem auch eine Strategie der Gewalteinämmung nach sich, die in der Kontrolle ihrer allgemeinen Form basiert. Das bedeutet eine Strategie der sozialen Gerechtigkeit. Aber gleichzeitig ist die Prävention der strukturellen Gewalt ein Bestandteil des sozialen Konfliktes und der politischen Tätigkeit darin.

7.1 Ein allgemeines Merkmal der Konstruktion von Konflikten durch die Kategorien des traditionellen Denkens in Strafrecht und Kriminologie ist die Entpolitisierung der Konflikte in Begriffen einer angeblichen Wissenschaft vom individuellen Verhalten und einer Technik, darauf zu reagieren. Die zu kontrollierenden Subjekte und Verhaltensweisen sind „die Verbrecher“ und „das Verbrechen“; die Techniken sind die „Strafe“ als „Abschreckung“ oder als „Behandlung“ und ganz allgemein die Kriminalpolitik. Die Kritische Kriminologie stellt sich gegenüber dieser traditionellen, beschränkten Sichtweise als eine Kritik der Kriminologie dar. Sie zeigt, daß sich als kriminell definierte Verhaltensweisen nicht von anderen unterscheiden, und daß die Faktoren, die sozial als kriminell bezeichnet werden oder von den Strafgesetzen so definiert sind, bei der Erzeugung von Konflikten und struktureller Gewalt nur selten eine Rolle spielen. Deshalb sind die traditionelle Kriminologie, die Pönologie und die Kriminalpolitik Diskurse, die zur Entwicklung einer wirksamen Politik der Kontrolle von Konflikten und Gewalt nicht angemessen sind.

In erster Linie handelt es sich darum, den Konfliktsituationen mittels einer realistischen Analyse sozialer Konflikte ihre politische Dimension wieder zurückzugeben. „Kriminologische“ Probleme gewaltigen Ausmaßes wie Korruption, organisierte Kriminalität, Umweltkriminalität, die schweren Übertretungen staatlicher Organe, die Aktivitäten paramilitärischer Gruppen und der Terrorismus sind vor allem politische Probleme, die nicht dadurch bewältigt werden, daß man sie „Technikern“ anvertraut, oder die zumindest nicht nur ihnen anvertraut werden sollten. All diese Probleme betreffen die Tätigkeit der politischen Repräsentationsorgane und gehen alle Bürger, politischen Parteien, Gewerkschaften und sozialen Bewegungen an, die Aufgaben der politischen Partizipation übernehmen. Diese

Probleme sind ein Bestandteil des Kampfes der unteren Klasse gegen ihre Unterdrückung und des Kampfes für soziale Gerechtigkeit und Demokratie. Das allgemeine Präventionsprinzip muß somit einer Strategie demokratischer Kontrolle der Gewalt entsprechen. Das bedeutet, daß sich die Subjekte realer Bedürfnisse und Menschenrechte auf eine autonome Artikulation ihrer Bedürfnisse und Rechte und der Formen ihrer Verteidigung einigen, die auf effektive Weise ihren Interessen zu entsprechen vermag. Das Prinzip der Autonomie in der Artikulation von Bedürfnissen und Rechten verwirklicht sich als herrschaftsfreie Kommunikation zwischen den Subjekten und zwischen ihnen und den Repräsentanten des Staates, und setzt die Einrichtung und Beibehaltung der repräsentativen und partizipativen Demokratie voraus. D. h. es setzt voraus, daß die Ausübung öffentlicher Macht und die Tätigkeit der Staatsorgane nicht Ausdruck einer dem Volkswillen und dem Interesse der Allgemeinheit entfremdeten Macht sind. In diesem Sinne ist der Kampf für ein gerechtes Rechtssystem und ein System zur Verteidigung der Menschenrechte, das besser als das derzeitige Strafrechtssystem ist, eine der Frontlinien in der Auseinandersetzung um Demokratie und Gerechtigkeit.

Anmerkungen

- (1) Siehe Johann Galtung, *Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedensforschung*, Reinbek bei Hamburg 1977.
- (2) MEW 3, S. 417ff.
- (3) Ich erlaube mir hier, auf einige meiner zu früheren Zeitpunkten durchgeführten Studien zur Funktionsweise des Strafrechtssystems zu verweisen, auf die ich mich an gegebener Stelle in dieser Arbeit beziehen werde und die zu weiterführenden Literaturhinweisen dienen können.
- (4) Louk Hulsman, *Critical Criminology and the concept of crime*, in: *Contemporary Crises*, 1986, S. 63–80 (hier S. 70f.).
- (5) Vgl. Winfried Hassemer, *Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz*, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 1989, S. 553–559; Alessandro Baratta, *Jenseits der Strafe. Rechtsgüterschutz in der Risikogesellschaft. Zur Neubewertung der Funktionen des Strafrechts*, Manuskript in Druck für die Festschrift zum 70. Geburtstag von Arthur Kaufmann, C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1993.
- (6) Vgl. hierzu die in Alessandro Baratta (1993 a.a.O.) aufgeführten Untersuchungen.
- (7) Vgl. Emile Durkheim, *Les règles de la méthode sociologique*, Paris 1968, S. 65 ff.
- (8) Vgl. Alessandro Baratta, *Integration-Prävention. Eine systematische Neugründung der Strafe*, in: *Kriminologisches Journal*, 1984, S. 132–148 und die dort angeführte Literatur.
- (9) Vgl. Emile Durkheim, a.a.O.
- (10) Weitere Hinweise in: Alessandro Baratta, *Criminologia critica e critica del diritto penale*, Bologna 1982, Kapitel XIII und XIV; derselbe, *Soziale Probleme und Konstruktion der Kriminalität*, in: *Kriminologisches Journal*, 1986, Beiheft, S. 200–218; Gerlinda Smaus, *Das Strafrecht und die Kriminalität in der Alltagssprache der deutschen Bevölkerung*, Opladen 1985 und die dort angeführte Literatur; dieselbe, *L'image du droit pénal et la reproduction idéologique des classes sociales*, in: *Déviance et Societé*, Genf, vol. 6, Nr. 4, S. 353–373.
- (11) Vgl. Michel Foucault, *Überwachen und Strafen*, Frankfurt/M. 1977, S. 316ff.
- (12) Alessandro Baratta, *Soziale Probleme und Konstruktion der Kriminalität*, a.a.O.

(13) Für ein Beispiel empirischer Forschung auf diesem Gebiet in bezug auf die Strafrechtssysteme in Lateinamerika vgl. Eugenio Raul Zaffaroni, *Derechos Humanos y sistemas penales en America Latina*, Buenos Aires 1985.

(14) Vgl. Alessandro Baratta, *Prinzipien des minimalen Strafrechts. Eine Theorie der Menschenrechte als Schutzobjekte und Grenze des Strafrechts*, in: Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von G. Kaiser, H. Kury, H. J. Albrecht, Freiburg i. Br. 1988, S. 513–542.

(15) Vgl. Alessandro Baratta, *Rationale Drogenpolitik? Die soziologischen Dimensionen eines strafrechtlichen Verbots*, in: Kriminologisches Journal 1990, S. 2–25.

(16) So letztlich Winfried Hassemer, in: *Winfried Hassemer und Volker Meinberg kontrovers*, *Umweltschutz durch Strafrecht*, in: Neue Kriminalpolitik 1, 1989, S. 46–49.

(17) Alessandro Baratta, *Die kritische Kriminologie und ihre Funktion in der Kriminalpolitik*, in: Kriminologischsoziologische Bibliographie, 1985, S. 38–51.

Summary

First of all the autor infers the concept of human rights from the concept of *real* needs and defines violence both as repression of real needs and violation of human rights. What follows is an inquiry into the selective construction of violence by penal law and into the structural limits of the criminal justice system with regard to the control of violence. The criminal law system is characterized as a system of institutionalized violence and its function for the reproduction of social inequality is shown. A first conclusion deals with the problematic situation of human rights which is generated by the strained relations between the institutionalized power to punish and structural violence. Finally there is a discussion about the conditions that are essential in order to establish effective means for the control of violence and to defend human rights. Violence and the defense of human rights are treated within the context of social conflicts.

März 1993

Institut für Rechts- und Sozialphilosophie der Universität des Saarlandes
Postfach 1150
66041 Saarbrücken